

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, oder die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller in der zzt. vom Land Hessen¹, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstr. 1 - 3, 64283 Darmstadt, gemäß §§ 8 Absatz 1, 23 GlüStV, zentral geführten Sperrdatei einzutragen.
- > Ein Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, oder bei der für die Führung der Sperrdatei zuständige Stelle¹ zu stellen. Bitte dazu auch die Hinweise des jeweiligen Veranstalters oder Vermittlers oder der für die Führung zuständigen Stelle für die Beantragung einer Selbstsperre beachten. Mit diesem Formular wird der Antrag bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gestellt, in einer ihrer Spielbanken in Bayern oder direkt in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München
Bitte bei persönlicher Abgabe Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als „**KOPIE**“ gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- > **Gesperrte Spieler dürfen während der Dauer der Spielersperre nicht an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen. Von dem Verbot ausgenommen ist lediglich die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an bestimmten Pferdewetten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021). Nicht unter die Ausnahme fallen jedoch Sofortlotterien im Internet. Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.**
- > Die Spielersperre wird mit der Eintragung in die zentrale Sperrdatei des spielformübergreifenden Sperrsystems für alle an die Sperrdatei angeschlossenen Veranstalter/Vermittler für die betroffenen Spielformen wirksam.
- > **Die Spielersperre wird auch eingetragen, wenn nicht alle Angaben vorliegen.**
- > Der den Antrag bearbeitende Veranstalter oder Vermittler oder die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ teilt dem Antragsteller den Vollzug der Eintragung der Spielersperre unverzüglich in Textform mit und informiert den Antragsteller zugleich über das Verfahren zur Beendigung der Sperre. Eine Selbstsperre wird nur auf schriftlichen Antrag durch die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ aufgehoben.
- > Die Mitteilung erfolgt gemäß der vom Antragsteller gewählten Option. Bei Selbstabholung der Mitteilung ist für die Vereinbarung des Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4-Wochen-Frist die postalische Zustellung. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > Der Antragsteller wird seine bei dem Veranstalter oder Vermittler oder der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle¹ hinterlegten personenbezogenen Daten aktualisieren, damit durch die Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre weiterhin möglich sind.

¹ Für die Führung der zentralen Spielersperrdatei zuständig ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt, übergangsweise bis 31.12.2022 die zuständige Glücksspielbehörde des Landes Hessen (§§ 27 f Absatz 4 Nummer 1, 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021).

Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO im Zusammenhang mit einem Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) und/oder einem Antrag auf Aufhebung der Spielersperre

Information zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und Aufklärung über Ihre damit verbundenen Rechte

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, Hotline-Kundenservice: 0800 0 89 88 99; E-Mail: info@lotto-bayern.de

2. An wen können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Fragen zum Datenschutz bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten

- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de

- per Post: Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Datenschutzbeauftragter, Theresienhöhe 11, 80339 München

- per Telefon: +49 89 286 55 688

3. Die Datenverarbeitung bei Beantragung einer Spielersperre (Selbstsperre)

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie LOTTO Bayern im Rahmen der Beantragung einer Spielersperre (Selbstsperre) mitteilen, werden zum Eintrag einer Spielersperre in die gem. § 23 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) geführte Sperrdatei benötigt und verwendet. Deshalb speichert die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach Identifizierung Ihrer Person Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Geburtsdaten und Ihre Anschrift. Grundsätzlich unerheblich ist hierbei, ob Sie das Produktangebot der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung tatsächlich nutzen oder nicht.

Zur Einrichtung einer Spielersperre werden Ihre personenbezogenen Daten an die Glücksspielaufsicht bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Betreiberin des übergreifenden Spielersperrsystems OASIS vertretend für das Land Hessen) übermittelt. Die Glücksspielaufsicht meldet diese Daten dann denjenigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben.

Mit der Annahme Ihres Antrags und dem erfolgreichen Eintrag in die Sperrdatei sind Sie insbesondere von der Teilnahme am Spielbetrieb von öffentlichen Glücksspielen (§ 8 Abs. 2 GlüStV) insbesondere am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken, an Sportwetten, an Pferdewetten mit Festquoten, an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Internetspiel (auch virtuelles Automatenspiel, Online-Poker und Online-Casinospiele) ausgeschlossen.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verarbeitet und speichert Ihre Daten grundsätzlich vertraulich. Zur effektiven Durchsetzung einer Spielersperre trägt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Ihre persönlichen Daten in eine Sperrdatei ein. Im Rahmen eines Abgleichs werden diese Daten an den Betreiber der OASIS-Sperrdatei (errichtet und betrieben vom Land Hessen; vertreten durch das Hessische Ministerium des Inneren und des Sports, Friedrich-Ebert-Allee, 65185 Wiesbaden, gem. § 27f Abs. 4 i.V.m. § 27p Abs. 4 Nr. 1 GlüStV) übermittelt und die Sperrdatei mit einer entsprechenden Eintragung verglichen. Erteilte Auskünfte und Zugriffe werden vom Betreiber der Sperrdatei protokolliert (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

In bestimmten Fällen ist die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erforderlich, um Ihre oder die Interessen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in zu wahren oder



vertragliche Pflichten von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zu erfüllen. Dies kann z.B. an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden in der Sperrdatei für den Zeitraum der Spielersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Sperre kann nur durch einen entsprechenden Antrag aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre werden die Daten nach sechs Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 5 S. 1 GlüStV).

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben Rechte auf:

- **Auskunft nach Art. 15 DSGVO**

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet und welche Daten das sind.

- **Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**

Sollten Ihre Angaben unrichtig sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Ihre Daten an Dritte weitergegeben hat, werden diese Dritten über Ihre Berichtigung informiert – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- **Löschung nach Art. 17 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Löschung ihrer Daten bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (v.a. wenn die Zwecke, für die Ihre Daten erhoben bzw. verarbeitet wurden, wegfallen).

- **Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

- **Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO**

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wird, wenn Sie dies wünschen, Ihnen Ihre Daten zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen oder an einen von Ihnen zu bezeichnenden Empfänger übermitteln.

- **Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt (Wahrung berechtigter Interessen), Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen, u.a. per Post, E-Mail oder Telefon (siehe die o.g. Kontaktdaten). Zur Ausübung des Rechts auf Widerruf oder Widerspruch wenden Sie sich an das Team Datenschutz von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung .

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in Bayern verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Falle des berechtigten Widerrufs oder Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, LOTTO Bayern ist hierzu gesetzlich ermächtigt oder es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Soweit der Widerspruch auch oder nur gegen die Datenverarbeitung zur Direktwerbung gerichtet ist, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zu diesem Zwecke verarbeitet.

Anträge, die elektronisch eingereicht werden, werden in der Regel elektronisch beantwortet, soweit Sie in Ihrer Anfrage keine abweichenden Festlegungen treffen. Die nach der DSGVO zur Verfügung zu stellenden Informationen, Mitteilungen und Maßnahmen werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Lediglich im Fall von offenkundig unbegründeten oder exzessiven

Anträgen ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung berechtigt, für die Bearbeitung ein angemessenes Entgelt zu erheben oder von einem Tätigwerden abzusehen (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Auskunfts- und Informationsbegehren werden in der Regel unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage bearbeitet. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; im Fall einer Fristverlängerung wird Sie die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung innerhalb eines Monats nach Eingang ihrer Anfrage unter Angabe der Gründe für die Verzögerung informieren.

Sofern Zweifel an der Identität des Antragsstellers bestehen, wird die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Identitätsnachweise verlangen. Sie haben das Recht, zur Klärung von Fragen zum Datenschutz, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder den Ihnen zustehenden Rechten stehen, sich an den Datenschutzbeauftragten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de, zu wenden.

Sofern Sie eines der vorstehend beschriebenen Betroffenenrechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an das Team Datenschutz der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vgl. Nr. 2.

7. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einzureichen, insbesondere bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD). Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die Ihr Anliegen dann an die zuständige Behörde weiterleiten wird.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Einrichtung einer Spielersperre gem. § 23 GlüStV kann erforderlich (z.B. Angaben zum Spielteilnehmer, für den eine Spielersperre eingetragen werden soll), gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Steuervorschriften, Geldwäschegesetz) sein.

Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass ein die Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre nicht erfolgen kann.

Im Rahmen der Einrichtung oder Aufhebung von Spielersperrern müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Einrichtung bzw. Aufhebung der Spielersperre erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in der Regel die Einrichtung der Spielersperre oder deren Aufhebung ablehnen müssen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der voran beschriebenen Vorgänge im Zusammenhang mit Spielersperranträgen und deren Aufhebung wird von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO genutzt.
